

# Vertrag

über die Errichtung einer

## Betriebszweiggemeinschaft

### BZG Tierhaltung

(Typ A: Tierhaltung mit gemeinsamem Eigentum  
und gemeinsamer Rechnung)

#### zwischen dem Partner 1

Name	.....	Vorname	.....
Adresse	.....	PLZ/Wohnort	.....
Geboren am	.....	Bürgerort	.....

#### und dem Partner 2

Name	.....	Vorname	.....
Adresse	.....	PLZ/Wohnort	.....
Geboren am	.....	Bürgerort	.....

## 1. Errichtung

### 1.1 Form

Die obgenannten Partner errichten eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR, nachfolgend BZG genannt.

### 1.2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Haltung folgender Tiere: .....  
sowie die dafür notwendige futterbauliche Produktion der Betriebe der Partner 1 und 2 zusammenzulegen und auf gemeinsame Rechnung zu führen.

### **1.3 Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

Der Gesellschaftsvertrag tritt auf den ..... in Kraft und wird auf .... Jahre abgeschlossen, d.h. bis zum ..... Er verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere ..... Jahre, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf den ..... gekündigt wird.

## **2. Beiträge**

### **2.1 Einbringen zu Gesamteigentum**

Die Partner bringen die im Anhang 1 näher umschriebenen Vermögenswerte (Kapitalien, Vieh, Vorräte, Maschinen, Gerätschaften und Einrichtungen) zu Gesamteigentum in die Gesellschaft ein. Deren Gegenwert wird gemäss der Eröffnungsbilanz für die Buchhaltung jedem Partner als Eigenkapitaleinlage angerechnet.

### **2.2 Einbringen zur Nutzung**

Die beiden Gesellschafter überlassen der BZG die in Anhang 2 aufgeführten Vermögensbestandteile gegen Zahlung einer Entschädigung zur Nutzung. Jeder Partner hat dabei der Gesellschaft anteilmässig die für die gemeinsame Tierhaltung benötigten Hauptfutterflächen inkl. Zwischenfutterbau zur Nutzung zu überlassen.

Die entsprechenden von der BZG bewirtschafteten Parzellen werden in Abstimmung mit den Fruchtfolgen der Betriebe der Partner festgelegt. Im ersten Jahr werden die Flächen der Gemeinschaft gemäss Anhang 2 zur Nutzung überlassen. Dies gilt auch für die folgenden Jahre, sofern nicht durch Grundsatzentscheid gemäss Ziffer 3.2 etwas anderes vereinbart wird.

Im weiteren überlassen die Gesellschafter der Gemeinschaft auch die im Anhang 2 vermerkten Ökonomiegebäude und festen Einrichtungen, die für die vorgesehene gemeinsame Tierhaltung und die Einstellung der gemeinsamen Maschinen benötigt werden. Die Bemessung der finanziellen Entschädigung für Flächen und Gebäude (-teile) geschieht, falls nichts anderes vereinbart wird, in Analogie zum Pachtrecht. Für Gebäude/Einrichtungen, die im Hinblick auf die Gründung der BZG erstellt wurden, ist nach Ziffer 4.2 vorzugehen. Die Entschädigungen sind jeweils auf Ende Rechnungsjahr zahlbar, erstmals per .....

### **2.3 Milchkontingente**

Die Partner bringen ihre Milchkontingente gemäss Anhang 2 zur Nutzung in die Gesellschaft ein. Demzufolge wird keine Kontingentsübertragung gemäss Milchkontingentierungsverordnung vorgenommen. Hingegen fällt der gesamte Erlös aus der Milch, welcher in Anrechnung an die eingebrachten Milchkontingente vorliegt, der Gesellschaft zu. Sie entrichtet davon den Partnern für die von ihnen eingebrachten Kontingente eine jährliche Entschädigung von ..... Prozent des ausbezahlten Milchpreises.

Die Partner tragen die Verantwortung bezüglich ihrem Kontingent gegenüber der Administrationsstelle selbst.

## **2.4 Privateigentum und -nutzung**

Alle übrigen Vermögenswerte, die die Partner nicht ausdrücklich zu Gesamteigentum oder zur Nutzung in die Gesellschaft einbringen, verbleiben ihnen zu Alleineigentum bzw. privater Nutzung. Insbesondere der Ackerbau (ohne Ackerfutterfläche) und die übrige Tierhaltung werden von jedem Partner privat und auf eigene Rechnung geführt. Werden für diese Betriebszweige vom einzelnen Gesellschafter Leistungen der Gemeinschaft beansprucht (z. B. Gebrauch von Maschinen oder Lieferungen von Raufutter etc.), sind zu Gunsten der BZG orts- und handelsübliche Entschädigungsansätze zu verrechnen.

## **3. Geschäftsführung und Beschlussfassung**

### **3.1 Geschäftsführung und Vertretung nach aussen**

Die Geschäftsführung und Vertretung nach aussen steht unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 grundsätzlich jedem Partner einzeln zu. Die Partner verpflichten sich, die mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen regelmässig zu besprechen.

Der Partner ..... vertritt die BZG gegenüber Amtsstellen gemäss Art. 12 Abs. 1g der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

### **3.2 Grundsatzentscheide**

Grundsatzentscheide sind von beiden Partnern einstimmig zu treffen. Als solche Entscheide gelten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Partner.
- b) Festlegung der Abrechnungsmodalitäten und der Höhe der Verrechnungssätze.
- c) Wesentliche Fragen der Betriebs- und Arbeitsorganisation, soweit sie die gemeinsame Nutzung der Produktionsfaktoren betreffen (z. B. Fruchtfolgeplanung, was die Futterflächen betrifft; Verteilung der Hofdünger; Ferien- und Freizeitregelung, Weiterbildung; Beschränkung der Geschäftsführung; Mitarbeit von familienfremden Arbeitskräften).
- d) Käufe und Verkäufe sowie Investitionen die Fr..... (z. B. Fr. 2000.-) im Einzelfall übersteigen und welche die im Gesamteigentum stehenden Vermögenswerte betreffen.
- e) Endgültige oder nicht-endgültige Kontingentsübertragungen
- f) Festlegung der Höhe der monatlichen Vorbezüge der einzelnen Partner zu Lasten der Rechnung der BZG und Festlegung der Verteilung des gemeinsamen Einkommens am Ende des Geschäftsjahres.
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz.
- h) Aufnahme von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften im Rahmen des Gesellschaftszweckes.

### 3.3 Verantwortlichkeiten

Partner 1 trägt die Hauptverantwortung für folgende Bereiche:

.....  
.....

Partner 2 trägt die Hauptverantwortung für folgende Bereiche:

.....  
.....

### 3.4 Flächenverzeichnis

Um den Anforderungen der jährlichen Betriebserhebung zu genügen, verpflichten sich die Partner, jeweils auf den Stichtag ein Flächenverzeichnis für ihren Betrieb zu erstellen. Darin werden die von der BZG genutzten Flächen ebenfalls berücksichtigt.

### 3.5 Aufteilung der Tiere

Um den Anforderungen der jährlichen Betriebserhebung sowie Art. 12 Abs. 1e der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung zu genügen legen die Partner folgende Aufteilung des Rindviehbestandes fest:

Partner 1: ..... Prozent<sup>\*)</sup>  
Partner 2: ..... Prozent<sup>\*)</sup>  
(z. B. analog der eingebrachten GVE)

<sup>\*)</sup> Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft muss jeder Partner, der über ein Milchkontingent verfügt, mindestens die RGVE deklarieren, die dem Abzug für vermarktete Milch (Art. 31 DZV) entsprechen.

### 3.6 Überbetriebliche Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (fakultativ)

Die Partner erfüllen den ökologischen Leistungsnachweis gemäss Art. 12 der Direktzahlungsverordnung vom 7.12.1998 für ihre Betriebe gemeinsam und unter Berücksichtigung der gemäss Ziffer 2.3 dieses Vertrages nicht in die Gemeinschaft integrierten Betriebszweige.

## 4. Finanzielles

### 4.1 Geschäftskonto

Die Gesellschaft errichtet ein Geschäftskonto, über welches der gesamte Zahlungsverkehr der BZG abgewickelt wird. Zeichnungsberechtigt sind beide Gesellschafter mit Einzelunterschrift bis zu einem Höchstbetrag von Fr. .... (z. B. Fr. 2000.-) im Einzelfall.

## 4.2 Investitionen

Investitionen ins Gesamteigentum werden auf Rechnung der Gesellschaft vorgenommen. Wertvermehrende Investitionen und Hauptreparaturen analog dem Pachtrecht in die der Gesellschaft gemäss Anhang 2 von den einzelnen Partnern zur Nutzung überlassenen Grundstücke und Gebäude werden von deren Eigentümern vorgenommen, sofern mit einem Grundsatzentscheid nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bevor die Investitionen erfolgen ist deren Art und die Höhe der neuen Entschädigung gemeinsam festzulegen.

## 4.3 Erträge

Folgende Erträge werden der Betriebszweiggemeinschaft gutgeschrieben:

- a) Verkaufserlöse aller Produkte aus der gemeinsamen Rindviehhaltung (z. B. Milch, Fleisch);
- b) Verkaufserlöse von Raufutter;

*und fakultativ*

- c) Alle flächenbezogenen Beiträge (allgemeine Direktzahlungen, Oekobeiträge), welche für die gemeinsam genutzten Futterflächen ausbezahlt werden.
- d) Alle Beiträge, die mit der Rindviehhaltung in Zusammenhang stehen (Beiträge für die Haltung raufutterverzehrender Nutztiere, Freilandhaltung, Beiträge für die besonders tierfreundliche Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, etc.)

## 4.4 Betriebskosten/Abgrenzung

Die Gesellschaft trägt:

- a) Die Direktkosten der gemeinsamen Tierhaltung und Futterproduktion;
- b) Die Kosten jener Vermögenswerte, die sich im Gesamteigentum der Gesellschaft befinden;
- c) Entschädigungen an die einzelnen Gesellschafter für ihre gemäss Ziffer 2.2-2.3 zur Nutzung eingebrachten Grundstücke, Gebäude und Produktionsrechte, usw.;
- d) Die laufenden kleineren Reparaturen (analog einem Pächter) an Grundstücken und Gebäuden (inkl. Einrichtungen), die der Gemeinschaft zur Nutzung überlassen sind;
- e) Die allgemeinen Betriebskosten (Strom; Wasser; Versicherungen von Sachwerten, usw.) soweit sie die BZG betreffen;
- f) Die Angestelltenkosten von familienfremden und familieneigenen Arbeitskräften, welche in der Gesellschaft mitarbeiten, sofern sie nicht über den Arbeitsverdienst gemäss den geleisteten Arbeitstagen (vgl. Ziffer 4.7 b) entschädigt werden;
- g) Schuldzinsen von gemeinsamen Schulden der Gemeinschaft;
- h) Die Kosten für die Benützung von Maschinen und Geräten, die von den einzelnen Partnern der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden;
- i) Die jährlich festzulegende Pauschalentschädigung an die einzelnen Partner für die Benützung der Privatautos für Zwecke der BZG.

#### 4.5 Buchhaltung

- a) Die Partner verpflichten sich, für die Gesellschaft eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- b) Verantwortlich für die Buchführung ist ..... Jedem Partner steht jederzeit ein volles Einsichtsrecht in sämtliche Akten und Belege zu.
- c) Für die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile und Naturalieferungen an die Partner gelten die jeweils gültigen Bewertungsrichtlinien der Steuerverwaltung.
- d) Die Buchhaltung wird zusammen mit der Agrotreuhandstelle ..... abgeschlossen.

#### 4.6 Vorbezüge

Die Partner haben in Anrechnung an ihren Einkommensanteil Anspruch auf monatliche Vorbezüge, soweit dies von der Liquidität der BZG her gesehen möglich ist. Die Höhe und der Zeitpunkt der Vorbezüge werden periodisch neu vereinbart.

#### 4.7 Verteilung des Gesamteinkommens

Die definitive Verteilung des Gesamteinkommens der Gesellschaft hat jeweils am Ende des Geschäftsjahres in nachstehender Reihenfolge zu geschehen:

- a) Abgeltung des Zinsanspruches auf dem Eigenkapital zu Beginn des Rechnungsjahres. Der Zinssatz liegt ..... Prozent unter dem per 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres geltenden Zinssatz für Althypotheken der ..... Kantonalbank;
- b) Verteilung des verbleibenden Resteinkommens nach geleisteten Arbeitstagen (ohne mitarbeitende Familienmitglieder, vgl. Ziffer 5.6).

Die so ermittelten Anteile der Partner am Gesamteinkommen sind mit den Vorbezügen zu verrechnen. Nichtbezogene Einkommensanteile werden dem Eigenkapital der einzelnen Partner gutgeschrieben, zuviel bezogene davon in Abzug gebracht.

### 5. Weitere Rechte und Pflichten der Partner

#### 5.1 Arbeitsleistungen und Aufzeichnung

Die Partner leisten die in der Gesellschaft anfallende Arbeit grundsätzlich wie folgt:

Partner 1: ..... Prozent  
Partner 2: ..... Prozent

(z. B. zu gleichen Teilen oder im Verhältnis der eingebrachten GVE)

Jeder Gesellschafter zeichnet seine Arbeitsleistungen (inkl. Aufwendungen für administrative Arbeiten, wie z. B. Führung der Buchhaltung) über eine geeignete Arbeitszeiterhebung auf (Umrechnung: 1 Arbeitstag = 10 Stunden). Aufgrund der Jahresleistung wird die Arbeit gemäss Ziffer 4.7 entschädigt.

## 5.2 Ausserbetriebliche Tätigkeiten

Einkommen, das ein Partner aus ausserbetrieblicher Tätigkeit erzielt, fällt ausschliesslich diesem zu, es sei denn, die Partner treffen im Einzelfall eine andere Regelung.

Einnahmen aus Lohnarbeiten für Dritte mit Maschinen und/oder Vermietung von Maschinen, welche sich im Gesamteigentum der BZG befinden, gehen zu Gunsten der Gesellschaft. Die diesbezüglich aufgewendete Arbeitszeit wird für die Einkommensbemessung gemäss Ziffer 4.7 b) bzw. Ziffer 5.1 angerechnet.

## 5.3 Freizeit, Ferien und Weiterbildung

Jeder Partner hat Anspruch auf angemessene Freizeit, Ferien und Zeit für Weiterbildung. Die Gesellschaft beschliesst über deren Dauer sowie deren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Betriebes und der Partner im Sinne eines Grundsatzentscheides gemäss Ziffer 3.2. Übersteigt der Zeitaufwand für die Weiterbildung das normale Mass (ca. 10 Tage jährlich), so ist dies in der Erfassung der Arbeitstage zu berücksichtigen.

## 5.4 Militärdienst/Zivildienst

Bei Militär- und Zivildienst eines Gesellschafters ist die gemäss Ziffer 5.1 vereinbarte Arbeitsleistung auf eigene Kosten zu ersetzen, ausser es wird eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die Erwerbsausfallentschädigung fliesst jedem Partner privat zu. Bei länger dauerndem Militärdienst (Beförderungsdienst) sind spezielle Regelungen im Sinne eines Grundsatzentscheides gemäss Ziffer 3.2 zu treffen.

## 5.5 Krankheit und Unfall

Bei Krankheit oder Unfall hat jeder Gesellschafter dafür zu sorgen, dass seine Arbeitsleistung durch einen Ersatz erbracht werden kann. Daher ist jeder Gesellschafter für eine angemessene Taggeldversicherung selbst besorgt. Die Versicherung ist so anzusetzen, dass bei lange dauernder Krankheit oder Unfall ein Ersatz finanziert werden kann.

## 5.6 Familieneigene und familienfremde Arbeitskräfte

Mitarbeitende Familienmitglieder werden

- zu einem festen, jährlich festzulegenden Ansatz oder
- über den Arbeitsverdienst gemäss den geleisteten Arbeitstagen (vgl. Ziffer 5.1) entschädigt.

*(Unzutreffendes streichen)*

Über die Anstellung von in der BZG mitarbeitenden, familienfremden Arbeitskräften trifft die Gesellschaft einen Grundsatzentscheid im Sinne von Ziffer 3.2. Sofern einer der Partner einem von der Gemeinschaft entlohnten Angestellten Unterkunft und Verpflegung gewährt, hat er gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung der dadurch verursachten Aufwendungen. Es gelten die AHV-Ansätze, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

## 5.7 Naturallieferungen und andere Leistungen

Die Partner haben Anrecht auf den Bezug von Naturalien, soweit diese zur Deckung des Bedarfs der in ihren Haushalten lebenden Familienmitgliedern und Angestellten notwendig sind. Die Bezüge und andere Leistungen werden am Ende des Geschäftsjahres zu den Ansätzen gemäss Ziffer 4.5 c) als Vorbezüge verrechnet.

## 5.8 Verteilung der Hofdünger

Die Partner verpflichten sich, die in der Gemeinschaft anfallenden Hofdünger kostenlos zu übernehmen (z. B. proportional zu den eingebrachten GVE).

## 6. Auflösung und Liquidation

### 6.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a) durch Kündigung gemäss Ziffer 1.3.
- b) durch gegenseitige Übereinkunft.
- c) durch Urteil des Richters im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 545 Abs. 2 OR.
- d) wenn der Liquidationsanteil eines Partners zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Partner in Konkurs fällt oder unter Beistandschaft gestellt wird.
- e) beim Tod eines Partners, sofern der verbleibende Partner mit den Erben des Verstorbenen nicht die Fortsetzung der Gesellschaft vereinbart.

Bei Invalidität oder schwerer Krankheit eines Partners kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 31. März bzw. 30. September aufgelöst werden, sofern die Fortsetzung der Gemeinschaft für ihn nicht mehr zumutbar ist.

### 6.2 Liquidation

Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese unter Vorbehalt einer Realteilung in gegenseitigem Einverständnis grundsätzlich wie folgt zu liquidieren:

- a) Rücknahme der von den Partnern der Gesellschaft gemäss Anhang 2 zur Nutzung überlassenen Vermögensbestandteile und Produktionsrechte;
- b) Feststellung der gemeinsamen Vermögenswerte, inkl. allfälliger Forderungen aus gemeinsam getätigten Investitionen in Vermögenswerte der einzelnen Partner;
- c) Verwertung der gemeinsamen Vermögenswerte und Forderungen;
- d) Tilgung allfälliger Schulden der Gesellschaft gegenüber Dritten;
- e) Rückerstattung der Einlagen (Eigenkapitalanteile) der Partner gemäss Schlussbilanz der letzten Jahresabrechnung;
- f) Verteilung des Liquidationsüberschusses bzw. -verlustes zu gleichen Teilen.

## 7. Streitigkeiten

### 7.1 Schlichtungsstelle

Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Partnern, so ist vorerst die landwirtschaftliche Beratungsstelle ..... als Schlichtungsstelle anzurufen.

### 7.2 Rechtsschutz

Streitigkeiten, die von der Schlichtungsstelle nicht bereinigt werden können, sind vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen.

## 8. Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR.

## 9. Vorbehalt der Anerkennung

Der vorliegende Vertrag tritt erst in Rechtskraft, wenn die zuständige Amtsstelle die darin begründete Betriebszweiggemeinschaft im Sinne von Art. 12 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 anerkannt hat.

Ort und Datum:

.....

Die Vertragspartner:

.....

.....

Die Ehepartner:

.....

.....

## Nachträgliche Vereinbarungen mit Datum und Inhalt:

.....  
.....  
.....

---

### Impressum

Herausgeber                      Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (LBL)  
  Eschikon 28  
  8315 Lindau  
  Tel. 052 354 97 00, Fax 052 354 97 97  
  lbl@lbl.ch, www.lbl.ch

Autoren                                Peter Kyburz, LBL  
  Caspar Baader, Rechtsanwalt, 4460 Gelterkinden

Textverarbeitung/Layout        Jeannette Ebert, LBL

Druck                                    LBL, Lindau

© **LBL**, 3. Auflage, März 2005

Jede Art von Vervielfältigung nur mit Genehmigung der LBL, 8315 Lindau

## Anhang 1: Eröffnungsbilanz

### Der Gesellschaft zu Gesamteigentum eingebrachte Aktiven und Passiven

(Details vgl. Buchhaltungs-Eingangsbilanz)

Aktiven	Partner 1	Partner 2	Total
Kasse, Postcheck und Kontokorrent	.....	.....	.....
Anderes Finanzvermögen	.....	.....	.....
laufende Guthaben	.....	.....	.....
<b>Finanzvermögen total</b>	.....	.....	.....
Selbstproduzierte Vorräte	.....	.....	.....
Zugekaufte Vorräte	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Vorrätevermögen total</b>	.....	.....	.....
Kühe	.....	.....	.....
Rindvieh für die Aufzucht/Mast	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Viehvermögen total</b>	.....	.....	.....
Zugkräfte	.....	.....	.....
Maschinen und Geräte	.....	.....	.....
Einrichtungen	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Anlagevermögen total</b>	.....	.....	.....
<b>Aktiven total</b>	.....	.....	.....

Passiven	Partner 1	Partner 2	Total
Fremdkapital	.....	.....	.....
Kapitalanteile der Partner	.....	.....	.....
<b>Passiven total</b>	.....	.....	.....

Ort und Datum:

.....

Die Vertragspartner:

.....

.....

Die Ehepartner:

.....

.....

**Anhang 2:**

**Der Gesellschaft zur Nutzung überlassene Grundstücke, Gebäude und Produktionsrechte**

	Partner 1		Partner 2	
	Fläche (ha)	Entschädigung (Fr.)	Fläche (ha)	Entschädigung (Fr.)
<b>1. Eigene Grundstücke</b>				
Parzellen Nr. ....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
Total	.....	.....	.....	.....
<b>2. Eigene Gebäude</b>				
Oekonomiegebäude Nr. ....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
Total	.....	.....	.....	.....
<b>3. Zugepachtete Grundstücke und Gebäude</b>				
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
Total	.....	.....	.....	.....
<b>4. Produktionsrechte</b>				
Milchkontingent in kg	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

Ort und Datum:

.....

Die Vertragspartner:

.....

.....

Die Ehepartner:

.....

.....

### Anhang 3:

#### Tierbestand, der in die Gesellschaft eingebracht wird.

Die Partner bringen folgende Tierbestände in die BZG ein:

Mitglied	Bezeichnung der Tiere (Tierkategorien)	Stück	Werte (Fr.)

### Anhang 4:

#### Aufteilung des Tierbestandes der BZG auf die einzelnen Partner, bzw. Betriebe.

Mitglied	Bezeichnung der Tiere (Tierkategorien)	Stück	Werte (Fr.)

#### Anmerkung des Bundesamtes für Landwirtschaft, Bern:

"Wenn die Betriebszweiggemeinschaft die Milchviehhaltung umfasst, muss Mitgliedern mit Milchkontingent mindestens die Anzahl Raufutter verzehrende Nutztiere (RGVE) in der Höhe ihres Abzuges für vermarktete Milch entsprechend der Berechnung der RGVE-Beiträge zugeordnet werden (1 RGVE pro 4'400 kg). Für die Beitragsberechnung werden die Tiere – trotz einer eventuellen, vertraglich anders geregelten Aufteilung – gemäss der vorangehenden Bedingung berücksichtigt, da sonst ein Umgehungstatbestand gemäss Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 Abs. 3 der Direktzahlungsverordnung vermutet wird."